

E-Mail-Verkehr Schädel < > Brandt vom 06.06.2017 bis 13.06.2017

zum Thema: „Welche Dokumente können den Zeugen vorgehalten werden?“

Am 06.06.2017 um 00:15 schrieb Klaus Schädel:

Sehr geehrter Herr Brand,

Bei der anstehenden Zeugenbefragung am 14. Juni 2017 von Herrn Dzubilla, Herrn Ross und Frau Ellerbrock-Ross möchte ich den Zeugen Dokumente vorhalten und dazu Fragen stellen.

Meine Fragen:

Muss Richter Holtkamp diese Dokumente vorher erhalten und zur Vorlage genehmigen?

Falls Ja, betrifft das dann auch Dokumente aus den beigezogenen Akten, die noch nicht vorgelesen bzw. im Selbstleseverfahren den Beteiligten bekannt sind?

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Schädel

Am 07.06.2017 um 20:20 schrieb RA Brand:

Sehr geehrter Herr Schädel,

soweit die Zeugenbefragung auf Dokumenten beruht, die sich in den Akten befinden, ist das nicht zu beanstanden. Soweit mit den Vorhalten allerdings Dokumente eingeführt werden sollen, die bislang nicht Gegenstand des Verfahrens sind, müssten die Dokumente wohl dem Vorsitzenden vorher zur Kenntnis gegeben werden. Aus der Urkundensammlung kann selbstredend vorgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Brand, RA

Am 08.06.2017 um 11:18 schrieb Klaus Schädel:

Sehr geehrter Herr Brand,

Danke für Ihre Antwort.

Dazu eine Frage:

Was verstehen Sie unter "Urkundensammlung"?

Die Anklageschriften und die in den Anklageschriften genannten Urkunden (d.h. den Selbstleseordner)

oder

alle Schriftstücke in den über XX Bänden der Gerichtsakten?

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Schädel

Am 09.06.2017 um 10:35 schrieb RA Brand:

Sehr geehrter Herr Schädel,

mit „Urkundensammlung“ verstehe ich selbstredend das, was das Gericht uns als Urkundensammlung zur Verfügung gestellt hat – es geht hierbei um die Urkunden in dem Ordner für das Selbstleseverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Brand
Rechtsanwalt

Am 09.06.2017 um 11:24 schrieb Klaus Schädel:

Sehr geehrter Herr Brand,

Danke für Ihre EMail.

In dem Selbstleseordner befinden sich von der Tendenz her nur die belastenden Urkunden. Ich habe dem Gericht mit meinen Ihnen bekannten Anträgen allerhand entlastende Urkunden (die Hamburger Gerichtsurteile u.a., und den Beginn der Bürgermeisterwahl 2009 zum Thema

"Wer war der Akteur, wer war der Reakteur?" zugesandt.

In den über 20 Bänden der Gerichtsakten befinden sich auch ebenfalls allerhand entlastende Urkunden.

Außerdem habe ich die Beziehung der Hamburger Akten beantragt, in denen es noch viel mehr entlastende Urkunden gibt und welche den Zeugen Dzubilla der Lüge bei seiner Aussage am 2.06.2017 überführen.

In dem Selbstleseordner fehlen zumal zu 2 Anklageschriften Urkunden.

Meine Frage:

Verstehe ich Sie richtig, dass ich die entlastenden Urkunden, die es im Selbstleseordner nicht gibt, ohne vorhergehende Genehmigung des Richters bei der Befragung des Zeugen Dzubilla und der Zeugen Ross / Ellerbrock-Ross diesen bei der Befragung nicht vorlegen darf und dass ich auch keine Urkunden im Zusammenhang mit den Anklagen, zu denen es im Selbstleseordner keine Urkunden gibt, vorlegen darf?

Zu Ihrer Information:

Bei der Befragung des Zeugen Dzubilla und der Zeugen Ross / Ellerbrock-Ross berufe ich mich, was die konkreten Vorwürfe der Staatsanwaltschaft betrifft, auf mein Recht zum Gegenschlag. Dafür benötige ich diese entlastenden Urkunden.

Was müssen wir tun, damit in der Zeugenbefragung nächsten Mittwoch diese Urkunden zur Kenntnis genommen werden, und damit es nicht wieder, wie bei der Zeugenbefragung von Frau Grawe, heisst: *"Es hat sich erledigt. Eine Befragung durch den Angeklagten ist nicht erforderlich?"*

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Schädel

Auf diese Frage gabe es keine Antwort

In der Verhandlung am 14.06.17 erklärte der Richter Holtkamp, dass selbstverständlich alle Dokumente aus den Gerichtsakten ohne seiner Genehmigung dem Zeugen vorgehalten werden dürfen.